

21.02.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - R - U - VP - Wi - Wozu Punkt der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz - GenBeschlG)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In *)

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 28 Abs. 1 VwVfG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 28 Abs. 1 werden nach dem Wort "äußern" folgende Worte eingefügt:

"; hierzu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen".'

*) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich in seiner Haupt- und Hilfsempfehlung für die Ersetzung von Artikel 1 Nr. 1 bis 8 des Regierungsentwurfs durch Artikel 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren - BR-Drs.422/94 (Beschluß); BT-Drs. 13/1445 - ausgesprochen. Das Haupt- und Hilfsverhältnis bezieht sich allein auf Artikel 1 Nr. 5 - vgl. Ziff. 4 und 8 -.

Die von den mitberatenden Ausschüssen beschlossenen Empfehlungen und Widersprüche machen eine Aufteilung der Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in ihre Einzelbestandteile - soweit nicht mit dem Regierungsentwurf textidentisch - erforderlich.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Bundesrat hat mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren beschlossen, der dem Deutschen Bundestag seit dem 19. Mai 1995 vorliegt. Die Ministerpräsidenten der Länder haben in ihrer Konferenz vom 25. bis 27. Oktober 1995 ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, der Bundestag möge diesen Gesetzesentwurf "rasch und vorab" beschließen.

Die sogenannte „Schlichter-Kommission“ hat eine frühe Entwurfsfassung des Bundesratsentwurfs in ihren Bericht aufgenommen, ohne die weitere intensive Abstimmung im Bundesrat zu berücksichtigen. Darauf fußt Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung. Insoweit ist der Bundesratsgesetzesentwurf sozusagen das Original, während der Gesetzesentwurf der Bundesregierung lediglich eine zeitlich spätere Zweitfassung darstellt, die das Ergebnis der Bundesratsarbeit nicht in allen Punkten berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keine Veranlassung, den Artikel 1 seines Gesetzesentwurfs fallen zu lassen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 Abs. 2 VwVfG) *)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 45 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Handlungen nach Absatz 1 können nur bis zur Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden."

Begründung:

Die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern i.S.d. § 45 Abs. 1 VwVfG kann der Verwaltung nur bis zu dem Zeitpunkt ermöglicht werden, in dem Verwaltungshandeln vom Gericht bei seiner Entscheidung noch berücksichtigt werden kann. Dies ist der Zeitpunkt, in dem entweder aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung über das Rechtsschutzbegehren beschlossen wird. In der Revisionsinstanz ist eine Nachholung nicht mehr möglich, da hier aufgrund eines feststehenden Sachverhalts nur noch Rechtsfragen geprüft werden.

*) Insoweit keine Wiederherstellung des Bundesratsgesetzesentwurfs in BR-Drs. 422/94 (Beschluß); vgl. Fußnote S. 1.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 46 VwVfG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 46 werden nach dem Wort "können" folgende Worte eingefügt:

"oder wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat".'

Begründung:

- wie Ziff. 1 - (Wiederherstellung des Gesetzentwurfs des Bundesrates)

In
U
Wo 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (Abschnitt 1a, §§ 71a bis 71e und § 72 Abs. 1 VwVfG)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 6 zu streichen.

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 8
und 9

5. Begründung:

Der Bundesrat lehnt die in Artikel 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs vorgesehene Einführung eines Abschnitts 1a "Beschleunigung von Genehmigungsverfahren" in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aus folgenden Gründen ab:

- a) Die Länder bemühen sich seit Jahren, durch eine Verringerung der Regelungsdichte mehr Entscheidungsspielraum für die öffentliche Verwaltung zu schaffen. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Situation, die zu einer restriktiven Personalpolitik zwingt, ein für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung wichtiger Faktor. Neben der Wirtschaft, die sich zugunsten größerer Entscheidungsfreiräume für die Verwaltung ausspricht, meint auch die Bundesregierung, in vielen Bereichen behinderten bürokratische Verfahren Investitionen; erforderlich seien deshalb sichtbare Ergebnisse bei der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren (Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standorts Deutschland vom 3. September 1993, BR-Drs. 626/93, S. 48).

nur In
Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 6
und 7

(noch Ziff. 5)

Die Einführung der §§ 71a bis 71e in das VwVfG läuft diesen Absichten zuwider. Mit diesen Bestimmungen wird das bisher verhältnismäßig freie Genehmigungsverfahren (§ 10 VwVfG) in weiten Teilen durchnormiert. Die zwingende Vorgabe detaillierter Verfahrensschritte birgt die Gefahr in sich, daß

- im Hinblick darauf, daß dem Antragsteller der Anspruch eingeräumt wird, die Durchführung einzelner Maßnahmen zu verlangen (Sternverfahren, Antragskonferenz), der Verwaltungsbehörde - in systemwidriger Abweichung von § 24 VwVfG - die Verfahrensherrschaft genommen wird und sie im Einzelfall gezwungen ist, aus ihrer Sicht unnötige Verfahrensschritte durchzuführen;
- das komplizierte Verfahren vor allem für kleinere Verwaltungsbehörden nicht mehr handhabbar ist und sich die Bediensteten von den an sie gestellten Anforderungen überfordert fühlen, zumal die beabsichtigten Bestimmungen teilweise (z. B. § 71c Abs. 3) zum Einfallstor für Schadenersatzansprüche werden können, was zwangsläufig zu einer kontraproduktiven Abwehrhaltung führt;
- die Verwaltung in ihrem - wegen der Vielgestaltigkeit der unterschiedlichsten Verfahren unbedingt erforderlichen - Ermessen hinsichtlich der sachgerechtesten Verfahrensführung zu sehr eingeengt wird und nicht mehr flexibel reagieren kann, wobei sich die Gefahr, das vorgegebene Verfahren "à la carte" auch dann schematisch einzuhalten, wenn dies ersichtlich unzweckmäßig ist, bei einer gesetzlichen Regelung eher noch verstärken dürfte („bürokratisches“ Vorgehen);
- aufgrund des normativ determinierten Verfahrens die gerichtlichen Auseinandersetzungen über Verfahrensfragen zunehmen werden, gerade auch aufgrund von Beschwerden derjenigen, welchen die Wohltat der Beschleunigung - aus ihrer subjektiven Sicht zu Unrecht - nicht zugutekommen (Gefahr der Verfahrensverzögerung), wobei sich die Fragen stellen, welchen Rechtscharakter Entscheidungen über die Durchführung beschleunigender Verfahrensschritte - auch im Verhältnis zur beantragten Genehmigung - haben sollen, und auf welche Weise ein Antragsteller seine berechtigten Ansprüche nach §§ 71b bis 71e geltend machen soll;
- potentielle Fehlerquellen für die Entscheidung geschaffen werden;
- die Anwendbarkeit neuer, derzeit noch nicht entwickelter Verfahrensmodelle wesentlich erschwert wird, da zunächst immer das Gesetz geändert werden muß.

(noch Ziff. 5)

- b) Nach den von der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes erarbeiteten Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes („Blaue Prüffragen“) ist die Gesetzesform nur dann zu wählen, wenn die zu regelnden Gegenstände dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen oder der Regelungsgegenstand aus anderen Gründen so bedeutsam ist, daß die Regelung dem Parlament vorbehalten bleiben sollte. Die Frage des organisatorischen Ablaufs eines Genehmigungsverfahrens rechtfertigt hiernach keine gesetzliche Regelung. Organisatorische Regelungen wurden bisher aus gutem Grund in das Ermessen der Verwaltung gestellt, das herkömmlich durch Verwaltungsvorschriften gesteuert wird. Auf diese Weise wurden bislang in den Ländern gute Erfolge erzielt. Zu diesem Schluß ist im übrigen auch die Bundesregierung selbst in ihrem Bericht über die Möglichkeiten einer weiteren Beschleunigung und Vereinfachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BT-Drs. 12/6923 vom 28. Februar 1994, Abschnitte B und C) gelangt.

Verwaltungsvorschriften ermöglichen ein flexibles Vorgehen und erleichtern eine rasche Anpassung an veränderte Umstände. Die Regelung reiner Verwaltungsinterna durch Parlamentsgesetz ist somit nicht nur völlig unangemessen, sondern im Hinblick auf fortschreitende Erkenntnisse auch zu starr.

- c) Der Anwendungsbereich der §§ 71a bis 71e ist zu weit und läßt infolgedessen erwarten, daß sich die Verfahren eher verlängern werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Beschleunigung von Verfahren, welche die Genehmigung investitionsrelevanter Vorhaben zum Gegenstand haben. Der zur Abgrenzung gegenüber nicht-investitionsrelevanten Vorhaben verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der "wirtschaftlichen Unternehmung" ist in der Praxis schwer handhabbar und damit nur eingeschränkt dafür geeignet, die Wohltat der Verfahrensbeschleunigung tatsächlich nur den Vorhaben zukommen zu lassen, die volkswirtschaftlich von einer gewissen Bedeutung sind. Der nach der Gesetzesbegründung "im weiten Sinne" zu verstehende Genehmigungsbegriff würde z. B. auch den Antrag eines Landwirts auf Befreiung von Festsetzungen einer Naturschutzverordnung zur Errichtung einer Pferdekoppel, den Antrag eines Taxiunternehmers auf Errichtung einer Garage für sein Taxi, den Antrag eines Gewerbetreibenden auf straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Werbestandes, den Antrag auf Erlaubnis der gewerbsmäßigen Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit, den Antrag eines Bewachungsunternehmers auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder den Antrag eines Waldbesitzers auf Genehmigung von Kahlhieben erfassen (Beispiele z. T. nach Landesrecht). Schon diese bei weitem nicht vollständige Darstellung

(noch Ziff. 5)

von Genehmigungen zur Durchführung von Vorhaben "im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung" macht die Weite des Anwendungsbereichs der §§ 71a ff. deutlich. Andererseits ist es zweifelhaft, ob der Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmung“ tatsächlich auch "öffentliche Investitionen" (wie Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen) und damit einen wichtigen Bereich der Daseinsvorsorge erfaßt.

Läßt sich der Anwendungsbereich der §§ 71a bis 71e nach dem Wortlaut nur schwer begrenzen, besteht die Gefahr, daß das Ziel der Verfahrensbeschleunigung leerläuft. Wenn letztlich (fast) jedermann Anspruch auf beschleunigte Bearbeitung seines Antrages hat, wird aufgrund der aufwendigeren Verfahren eher eine Verschlechterung eintreten. Angesichts der engen Spielräume in den öffentlichen Haushalten ist auch nicht zu erwarten, daß der Mehraufwand aufgrund der zusätzlichen Verfahrensschritte durch eine Erhöhung des Personalbestandes aufgefangen werden kann. Andernfalls könnte man das erforderliche Personal nur durch Umverteilung innerhalb der Verwaltungsbehörden aus Bereichen rekrutieren, die mit nicht-investitionsrelevanten Rechtsgebieten (bei den Landkreisen und kreisfreien Städten z. B. die Bereiche Wohngeld, Jugendhilfe und BAföG) betraut sind. Es ist absehbar, daß mit der Einführung der §§ 71a bis 71e Erwartungen geweckt werden, die tatsächlich nicht oder nur durch eine bewußte Ungleichbehandlung von Antragstellern bzw. durch eine Benachteiligung bestimmter Gruppen von Antragstellern zu erfüllen sind.

- d) Mit Einführung der §§ 71a bis 71e würde ein Sonderrecht für bestimmte Personengruppen (Unternehmer im weiteren Sinn) geschaffen werden, wobei zweifelhaft ist, ob die unterschiedlichen Lebenssachverhalte, die dieser Unterscheidung zugrunde gelegt werden, eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.
- e) Zu den einzelnen Bestimmungen:
 - § 71b ordnet an, daß das Verfahren in „angemessener Frist“ abgeschlossen werden soll. Dieses Angemessenheitsgebot tritt neben das gleichfalls mit dem Gesetzentwurf eingeführte Zügigkeitsgebot in § 10 VwVfG (Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Sollte mit „angemessener Frist“ etwas anderes gemeint sein als mit „zügig“, wird der Unterschied nicht deutlich. Sollte nichts anderes gemeint sein, wäre § 71b insoweit lediglich eine Wiederholung des § 10 und damit überflüssig.
 - Weiter führt § 71b das Modell der Sonderbeschleunigung ein, ohne daß auch nur andeutungsweise erkennbar ist, wie dieses Modell in der Praxis aussehen soll. Es erscheint verfrüht, Beschleunigungsmodelle in das VwVfG einzuführen, die noch nicht existieren und von denen

(noch Ziff. 5)

noch nicht bekannt ist, ob sie die ihnen zugeschriebenen Beschleunigungseffekte in der Praxis überhaupt bewirken können. Damit könnte zugleich eine Monopolisierung von Modellen eintreten, was der Dynamik der Entwicklung zuwiderläuft.

- Auch die in § 71c Abs. 1 vorgesehene Beratungspflicht setzt Beschleunigungsmöglichkeiten voraus, die bislang nicht bekannt sind; soweit sie feststellbar sind, steht ihre verfahrensbeschleunigende Eignung nicht fest.
- § 71c Abs. 2 Satz 1 setzt unter Nr. 4 ein selbständiges gerichtliches Beweisverfahren voraus, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit nicht geklärt ist und das auch im Entwurf der Bundesregierung vom 19. Januar 1996 eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 30/96) nicht vorgesehen ist.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Die Einführung der §§ 71a bis 71e führt zu einer Verrechtlichung des bisher freien Verwaltungsverfahrens. Sie engt die Handlungsspielräume der Verwaltung ein und leistet dadurch "bürokratischem" Handeln Vorschub, macht die Verfahren aufwendiger und komplizierter und nimmt der Verwaltung in Teilen die Verfahrensherrschaft. Die Normierung schafft zusätzliche Fehlerquellen und ist Einfallstor für verwaltungsgerichtliche Verfahren. Die gesetzliche Festschreibung von Verfahrensmodellen macht die Verwaltung unflexibel im Hinblick auf die weitere Entwicklung neuer Verfahrensmodelle.
- Der weite Anwendungsbereich läßt eine Konzentration der Ressourcen nicht zu; eine nicht abgrenzbare Zahl zu beschleunigender Verfahren überfordert bei gleichbleibender Personalstärke die Verwaltung und bewirkt statt einer Verkürzung eher eine Verlängerung der Verfahren.
- Die detaillierte Regelung verwaltungsinterner Verfahrensabläufe durch Gesetz läuft den Bemühungen um eine Reduzierung der Normendichte zuwider und verstößt gegen den Grundsatz, Regelungen auf der niedrigstmöglichen Stufe zu treffen. Als ein reines "Signal an die Verwaltung" ist ein Parlamentsgesetz unangemessen.
- Die Regelungen schaffen verfahrensrechtliche Privilegien für bestimmte Personengruppen, ohne daß diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen wäre.

(noch Ziff. 5)

- Die einzelnen Bestimmungen setzen Beschleunigungsmodelle voraus, die im einzelnen noch nicht existieren und zwingen die Verwaltung zur Beratung hierüber, obwohl mögliche verfahrensbeschleunigende Wirkungen noch in keiner Weise bekannt sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß im Allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf zu Recht hervorgehoben wird, daß die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in Bund und Ländern ein wesentlicher Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung ist, weil die Ausführung der Bundesgesetze im wesentlichen den Ländern obliegt.

6.
nur U

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 5

Begründung

Die neuen §§ 71a bis 71e VwVfG regeln Sachverhalte, die keiner gesetzlichen Normierung bedürfen, sondern als Konkretisierung des Gebots in § 10 Satz 2 VwVfG (neu), Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen, durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden können und sollten. Es entspricht dem Ziel der Deregulierung, auf nicht zwingend erforderliche gesetzliche Normierungen zu verzichten.

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 7

Der Anwendungsbereich ist mit Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nur unzureichend beschrieben. Hier müssen ggf. Nachbesserungen erfolgen. Soweit zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, kommt auch in Betracht, sie in den einzelnen Fachgesetzen zu regeln.

7.
nur Wo

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 5
oder 6

Begründung:

Die hier vorgesehenen Vorschriften sind rechtlich ohne Gehalt und gehören daher nicht in ein Gesetz. Im Interesse der Straffung der Gesetzgebung und der Handhabbarkeit der Gesetze sollten diese Regelungen daher unterbleiben. Es kommt hinzu, daß die meisten Länder entsprechende Vorschriften bereits in ihre Gemeinsamen Geschäftsordnungen aufgenommen haben dürften.

Unabhängig von diesen allgemeinen Erwägungen bestehen im einzelnen folgende Bedenken:

Der Begriff der "wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers" im Sinne von § 71a ist zu unbestimmt, als daß dadurch der Anwendungsbereich dieser Vorschriften definiert wird.

Der Empfehlung unter Ziffer 4 widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Artikel 1 Ziffer 5 ist ein entscheidender Ansatz für die Beschleunigung von Verfahren. Die mit dieser Neuregelung vorgenommene und vom Innenausschuß beklagte Verrechtlichung freier Verwaltungsverfahren ist notwendig, weil gerade das bisherige vielfach ermessensfreie Verwaltungsverfahren zu unverhältnismäßiger Dauer der Genehmigungsverfahren geführt hat. Das volkswirtschaftliche Ziel der Verfahrensverkürzung hat im Hinblick auf die Sicherung des Standortes Deutschland Gemeinwohlcharakter, so daß es gerechtfertigt ist, zusätzliche Regelungen des Verfahrens zu schaffen und insofern der Verfahrensbeschleunigung Vorrang vor dem Deregulierungsziel einzuräumen ist.

Die vom Innenausschuß angeführten Gründe berücksichtigen einseitig die Interessen der Behörden. Die angeführten verwaltungsmäßigen Nachteile sind nicht zwingend und können durch entsprechende Organisation vermieden werden.

In
- Hilfs-
empfehlung -

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (Abschnitt 1a, §§ 71a bis 71e und § 72 Abs. 1 VwVfG) und Nummer ... (§ 30a - neu - VwVfG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

Nummer 6 zu streichen.

- b) Nach Nummer ... ist folgende Nummer ... einzufügen:

'... Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a

Genehmigungsverfahren

(1) In einem Verwaltungsverfahren, das die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel hat (Genehmigungsverfahren), kann die zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller erörtern,

entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 4

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 9

(noch Ziff. 8)

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können und
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten.

Die Genehmigungsbehörde kann andere Behörden und mit Zustimmung des Antragstellers auch Dritte hinzuziehen. Hat eine Vorerörterung nach Satz 1 stattgefunden, soll die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags dem Antragsteller unverzüglich mitteilen, ob die Angaben und die Antragsunterlagen vollständig sind.

(2) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, kann die Genehmigungsbehörde diese gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren). Sie kann ihnen mitteilen, daß sie nach Fristablauf eingehende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller (Antragskonferenz) einberufen.

Begründung:

§ 30 a greift Verfahrensbeschleunigungsinstrumente aus Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Entwurfs der Bundesregierung auf, vermeidet aber die Nachteile der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung.

Die wichtigsten Beschleunigungsinstrumente in Artikel 1 Nr. 5 sind:

- die Vorerörterung von Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde mit dem zukünftigen Antragsteller noch vor Stellung des Genehmigungsantrags (§ 71c Abs. 2),
- die gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Genehmigungsbehörde (Sternverfahren) (§ 71d Abs. 1) und

(noch Ziff. 8)

- die Besprechung der Genehmigungsbehörde mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller (Antragskonferenz) (§ 71 e).

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen sind aus mehreren Gründen ungeeignet. Insbesondere

- soll dem Antragsteller ein grundsätzlicher Anspruch gegen die Genehmigungsbehörde eingeräumt werden, daß diese die Beschleunigungsinstrumente im Einzelfall auch tatsächlich anwendet, was der Genehmigungsbehörde die Verfahrensherrschaft nähme,
- würde dieser Anspruch in solchen Genehmigungsverfahren Anwendung finden, die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dienen (§ 71 a), so daß - im Hinblick auf Artikel 3 GG sehr bedenkliche - Sonderregelungen für einen Teil der Genehmigungsverfahren geschaffen würden.

Der vorgeschlagene § 30a - neu - hingegen beschränkt sich darauf, die o.a. Beschleunigungsinstrumente als bloße Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde aufzuführen. Die von der Bundesregierung mit ihrem Entwurf beabsichtigte Signalwirkung tritt damit ein: Alle Genehmigungsbehörden und alle potentiellen Antragsteller werden auf diese klassischen Beschleunigungsinstrumente des Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Zugleich behält die Genehmigungsbehörde jedoch ihr Verfahrensermessen und damit einen Kernbereich ihrer Befugnisse. Sie ist es, die am besten beurteilen kann, ob die Anwendung eines oder aller Instrumente im jeweiligen Einzelfall der Beschleunigung dient. Sie soll deshalb auch über deren Anwendung im Einzelfall frei entscheiden können. Zugleich wird damit vermieden, daß Antragstellern in bestimmten Genehmigungsverfahren Sonderrechte eingeräumt werden.

§ 30a Abs. 2 Satz 2 greift aus dem Entwurf der Bundesregierung die - dort in § 71d Abs. 2 vorgesehene - Präklusionsregelung auf. Entschließt sich die Genehmigungsbehörde im Einzelfall dazu, das Sternverfahren gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 durchzuführen, dann berücksichtigt sie nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen nicht mehr, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen. Diese Präklusionswirkung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Behörde die Träger öffentlicher Belange hierauf hingewiesen hat.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 71c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwVfG)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 4
oder 8

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 71c Abs. 2 Satz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung bezieht sich auf das selbständige Beweisverfahren nach § 173 VwGO in Verbindung mit den §§ 485 ff. ZPO. Dieses führt nicht zu einer gerichtlichen Klärung tatsächlicher Voraussetzungen eines Rechtsverhältnisses, sondern hat lediglich eine vorweggenommene Beweiserhebung zum Inhalt. Mit der Beweiserhebung (Einnahme eines Augenscheins, Vernehmung eines Zeugen zu gerichtlichem Protokoll, Erstattung eines Sachverständigengutachtens) ist das Verfahren abgeschlossen. Eine gerichtliche Würdigung der Beweisaufnahme ist nicht vorgesehen. Für die gerichtliche Klärung der Frage, ob die Tatsachen, über die Beweis erhoben worden ist, vorliegen oder nicht vorliegen und welche Folgerungen für das weitere Verfahren daraus zu ziehen sind, läßt das selbständige Beweisverfahren daher keinen Raum. Seine Durchführung hat nach § 493 Abs. 1 ZPO lediglich zur Folge, daß bei Berufung einer Partei auf Tatsachen, über die selbständig Beweis erhoben worden ist, die selbständige Beweiserhebung einer Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht gleichsteht, ein Zeuge also nicht noch einmal vernommen werden muß und ein im selbständigen Beweisverfahren erstattetes Gutachten verwertet werden kann.

Eine isolierte Klärung von Tatsachen durch ein Gericht wäre auch mit der Struktur eines gerichtlichen Verfahrens nicht vereinbar. Zweck eines gerichtlichen Verfahrens ist die Klärung umstrittener Rechtsverhältnisse und nicht die Beantwortung einzelner Rechtsfragen oder die isolierte Feststellung oder Klärung von Tatsachen. Nur soweit deren Vorliegen oder Nichtvorliegen für die Entscheidung über das umstrittene Rechtsverhältnis vorgreiflich ist, ist deren inzidente Klärung als unselbständiges Entscheidungselement Aufgabe der Rechtsprechung. Dafür gibt es jedoch kein selbständiges Verfahren.

Die Einbeziehung des Verwaltungsgerichts in ein laufendes Verwaltungsverfahren, die nicht nur der Beweissicherung, sondern auch der Beweisermittlung sowie der Klärung einzelner tatsächlicher oder rechtlicher Risiken dienen soll, würde die Gefahr der Verstrickung der dritten Gewalt in das von der Verwaltung zu betreibende Verfahren in sich bergen und dem Gericht aus begründeter Sicht eines der Prozeßbeteiligten die Unvoreingenommenheit für ein etwaiges nachfolgendes Klageverfahren nehmen können. Zudem würde sich die Dauer des Verwaltungsverfahrens verlängern, ohne daß dadurch ein sich anschließender Gerichtsschutz entbehrlich werden müßte. Dies liegt daran, daß in dem für Investitionen relevanten Rechtsbereich die potentiellen Kläger meist nicht von Anbeginn feststehen, so daß ein vorgezogener Rechtsschutz kaum alle zu erwartenden Drittbetroffenen einbeziehen könnte. Im übrigen muß bezweifelt

(noch Ziff. 9)

werden, ob das Verwaltungsgericht angesichts der Komplexität von Abwägungsvorgängen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren eigen ist, punktuell einzelne Risiken eines genehmigungspflichtigen Vorhabens isoliert vorweg würde abklären können. Die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen verlangen - selbst bei Planungen in Abschnitten - vor allem die Berücksichtigung von "Optimierungsgeboten" und eine umfassende Konfliktbewältigung, die in einen bewertenden Ausgleich der von der Planung und Genehmigung berührten öffentlichen und privaten Interessen einmünden muß. Eine sich nur auf den Abwägungsvorgang beziehende Vorklärung einzelner rechtlicher oder tatsächlicher Umstände könnte ohne Kenntnis des abschließenden Abwägungsergebnisses letztlich nur unvollständig und daher nur vorläufig sein. Eine Rechtsbefriedigung würde von einer solchen gerichtlichen Zwischenentscheidung kaum zu erwarten sein. Die Verfahren würden sich im Gegenteil weiter verzögern.

Das gilt auch für die Möglichkeit der Auswahl eines Sachverständigen durch das Gericht. Dabei wäre es mit einer bloßen Benennung eines Gutachters nicht getan. Neben der Beauftragung müßte das Gericht den Sachverständigen in seine Tätigkeit einweisen. Dazu bedürfte es der Kenntnis und Prüfung der unternehmerischen Planungen und deren jeweiliger genehmigungsrechtlicher Voraussetzungen. Ferner bedürfte es wegen der Bedeutung einer Sachverständigenauswahl - und dies aus rechtsstaatlichen Gründen - der Anhörung der im noch ausstehenden behördlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Dritten und Träger öffentlicher und privater Interessen, ehe das Gericht entscheiden könnte. Teile des Genehmigungsverfahrens müßten also in das Planungsstadium vorverlegt werden, ohne daß sich stets und im einzelnen die betroffenen Belange schon vorhersehen ließen.

Ein mit einem solchen Rechtsschutzdefizit und ungeklärten verfahrensrechtlichen Problemen versehenes Beweisverfahren würde für das Verwaltungs- und gerichtliche Verfahren keine beschleunigenden und vereinfachenden Wirkungen zeitigen.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 73 Abs. 2 VwVfG) *)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Anhörungsbehörde kann die Auslegung zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen, wenn dies für die zügige Durchführung des Verfahrens zweckmäßiger ist."

*) Insoweit Ergänzung des Bundesratsgesetzentwurfs in BR-Drs. 422/94 (Beschluß); vgl. Fußnote S. 1.

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Bei komplexen, eine Reihe von Belangen betreffenden Vorhaben kann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu Planänderungen und Planergänzungen führen, die eine zusätzliche Auslegung des Plans erforderlich machen würden. Wenn dies voraussehbar ist, muß die Anhörungsbehörde die Möglichkeit haben, die Auslegung des Plans zunächst zurückzustellen.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG) *)

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 12

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist in § 73 Abs. 3a der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Stellungnahmen beteiligter Behörden müssen in jedem Fall - und dann auch zu jedem Zeitpunkt - von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden, wenn darin für die Genehmigungserteilung oder den Genehmigungsinhalt bedeutende Belange vorgebracht werden. Insofern drückt der neue Absatz 3a Satz 2 teilweise Selbstverständliches aus oder versucht eine Einengung der Genehmigungsbehörde bei der Berücksichtigung vorgebrachter Belange, die fachlich und rechtlich unzulässig ist. Aus beiden Gründen ergibt sich, daß die Neuformulierung überflüssig ist.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 11

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist in § 73 Abs. 3a der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen müssen nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten öffentlichen Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen."

Begründung:

- wie Ziff. 1 - (Wiederherstellung des Gesetzentwurfs des Bundesrates)

*) Insoweit keine Wiederherstellung des Bundesratsgesetzentwurfs in BR-Drs. 422/94 (Beschluß); vgl. Fußnote S. 1.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben d bis f und h - neu - (§ 73 Abs. 4 bis 9 VwVfG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe d ist § 73 Abs. 4 Satz 4 zu streichen.
- b) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist vor Gliederungsabschnitt aaa) folgender Gliederungsabschnitt aaa0) einzufügen:
'aaa0) In Nummer 2 werden nach dem Wort "sind" die Worte "und daß später eingehende Einwendungen ausgeschlossen sind (Absatz 4 Satz 3)" angefügt.'
- c) In Buchstabe f ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:
'cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
"Die Erörterung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungen abzuschließen."
'
- d) Nach Buchstabe g ist folgender Buchstabe h einzufügen:
'h) In Absatz 9 wird das Wort "möglichst" gestrichen.'

Begründung:

- wie Ziff. 1 - (Wiederherstellung des Gesetzentwurfs des Bundesrates)

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nach den Worten "Rechte anderer nicht" die Worte "oder nicht wesentlich" einzufügen.

Begründung:

- wie Ziff. 1 - (Wiederherstellung des Gesetzentwurfs des Bundesrates)

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) *)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist in § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2
das Wort "Benehmen"
durch das Wort "Einvernehmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung soll eine ausreichende Beteiligung der durch das Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange bei der Entscheidung über das durchzuführende Verfahren gewährleistet werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Regelung beschwert das Verfahren erheblich, da mit jedem durch das Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange das Einvernehmen hergestellt werden muß. Verfahrensverlängerungen werden die Folge sein.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 - neu - VwVfG) **)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist in § 74 Abs. 6 Satz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. wenn das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann."

*) Insoweit keine Wiederherstellung des Bundesratsgesetzentwurfs in BR-Drs. 422/94 (Beschluß); vgl. Fußnote S. 1.

**) Insoweit Ergänzung des Bundesratsgesetzentwurfs in BR-Drs. 422/94 (Beschluß); vgl. Fußnote S. 1.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Maßstab für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens an Stelle des Planfeststellungsverfahrens müssen neben den in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sein.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 74 Abs. 7 VwVfG) *)

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 18

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist § 74 Abs. 7 zu streichen.

Begründung:

Nach dem neuen § 74 Abs. 7 sollen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung entfallen. Der Gesetzentwurf gibt keine Auskunft darüber, wie über den öffentlichen Belang, der nach dem einschlägigen Fachgesetz an sich eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erfordert, entschieden werden soll. Nach § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung nur, wenn neben anderen erforderlichen Voraussetzungen andere öffentliche Belange nicht berührt werden. Über den öffentlichen Belang, für dessen Wahrung das Gesetz erlassen worden ist, muß nach wie vor entschieden werden. Die Entscheidung hat ggf. mindestens als Plangenehmigung zu ergehen. Es steht erst gegen Ende des Verwaltungsverfahrens fest, inwieweit andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter berührt werden.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) *)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 17

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist in § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2
das Wort "beeinflußt"
durch das Wort "beeinträchtigt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

*) Insofern keine Wiederherstellung des Bundesratsgesetzentwurfs in BR-Drs. 422/94 (Beschluß); vgl. Fußnote S. 1.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 75 Abs. 1a Satz 1
die Wörter "offensichtlich und"
zu streichen.

Begründung:

Auch verdeckte Abwägungsfehler können zu unrichtigen Entscheidungen führen, so daß der Abwehranspruch nicht durch das Merkmal der Offensichtlichkeit eingeschränkt werden sollte. Gerade in Planfeststellungsverfahren, in denen komplexe Vorhaben zugrunde liegen, können Fehlentscheidungen mit erheblichen Folgen für Dritte oder die Umwelt getroffen werden, auch wenn diese auf den ersten Blick nicht erkennbar sind.

U 20. Zu Artikel 4 (Änderung des Atomgesetzes)

Artikel 4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'§ 9b Abs. 5 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. S. 1618) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 mit Ausnahme des § 74 Abs. 6 [und 7] des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:".'

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des Atomgesetzes betrifft die Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle durch Plangenehmigung. Bereits jetzt besteht nach § 9b Abs. 5 Nr. 1 Atomgesetz die Verbindung mit § 4 Abs. 4 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) die Möglichkeit, daß die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen unter der Berücksichtigung des Schutzes Dritter und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt absehen kann. Einem Beschleunigungsbedarf wird dadurch bereits jetzt Rechnung getragen. Das Regelungsvorhaben der Bundesregierung würde das Verhältnis von Atomgesetz zur AtVfV weiter komplizieren.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 9b Abs. 5 Satz 1 dient der Klarstellung, daß eine Plangenehmigung sowie ein Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nicht in Betracht kommen.

[]
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 17

VP 21. Zu Artikel 5a - neu- und 5b - neu -

Nach Artikel 5 sind folgende Artikel 5a und 5b einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrs-
verwaltung des Bundes

§ 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2394) wird wie folgt gefaßt:

"Das Eisenbahn-Bundesamt ist Anhörungsbehörde für Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, wenn die Pläne nur den Bereich der Eisenbahnen des Bundes berühren."

Artikel 5b

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396, 1994 I S. 2439) wird wie folgt geändert:

[1. In § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 des Baugesetzbuches."]

[22.]
VP

(zu Ziff. 21)

2. In § 20 wird vor Absatz 1 folgender Absatz 01 eingefügt:

"(01) Der Träger des Vorhabens hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes der nach Landesrecht zuständigen Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen, wenn die Pläne nicht nur den Bereich der Eisenbahnen des Bundes berühren."

Begründung:

Zu Artikel 5a und Artikel 5b Nr. 2

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 regelt in der aktuellen Fassung, daß der Vorhabenträger die Pläne für den Bau oder die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage zunächst der Planfeststellungsbehörde einzureichen habe und diese dann die Pläne der nach Landesrecht zuständigen Anhörungsbehörde weiterzureichen habe, sofern die Pläne nicht nur den Bereich der Eisenbahnen des Bundes betreffen.

Mit dieser Regelung wird für den Bereich des Schienenverkehrs wesentlich von dem in § 73 VwVfG für alle sonstigen Planfeststellungsverfahren vorgeschriebenen Anhörungsverfahren abgewichen. Nach § 73 VwVfG sind die Planunterlagen vom Vorhabenträger direkt der Anhörungsbehörde zuzuleiten. Diese Regelung galt bis zur Bahnreform auch für Planfeststellungsverfahren im Schienenverkehr.

Die Abweichung von diesem Verfahren, das sich in allen Planfeststellungsverfahren, wie z. B. im Straßenrecht usw., aber auch bis zur Bahnreform im Schienenbereich bewährt hatte, führt zu wesentlich längeren Planungszeiten als vor der Bahnreform.

Zunächst muß jetzt das Eisenbahn-Bundesamt die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen. Im Anschluß daran prüft die Anhörungsbehörde erneut die Unterlagen auf ihre Auslegungsfähigkeit. Dieses Verfahren führt zu Konfliktfällen, wenn unterschiedliche Meinungen über die Vollständigkeit der Unterlagen und ihre Auslegungsfähigkeit zwischen Eisenbahn-Bundesamt und der Anhörungsbehörde bestehen. Solche Streitfälle können zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

Die Neuregelung hat ferner dazu geführt, daß strittig ist, ob das Scopingverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt oder von der Anhörungsbehörde durchzuführen ist. Das Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens in der Umweltverträglichkeitsprüfung wird bereits im Vorfeld der Antragstellung

(zu Ziff. 21)

durchgeführt. In diesem Verfahren werden auch Art und Umfang der Unterlagen, die ausgelegt werden sollen, festgelegt. Die Anhörungsbehörde ist jedoch nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, für vollständige Planunterlagen zu sorgen. Soweit Mängel behebbar sind, hat sie den Träger des Vorhabens zur Ergänzung aufzufordern. Sie ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der §§ 24 und 25 VwVfG zur Ermittlung des Sachverhaltes sowie zur Beratung und Auskunft berechtigt und verpflichtet (Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 1990). Diese Aufgabe kann die Anhörungsbehörde jedoch nur dann erfüllen, wenn sie bereits das Scopingverfahren durchführt.

Derzeit wird das Scopingverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt, das jedoch die für das Scopingverfahren vorgelegten Unterlagen den Trägern öffentlicher Belange und der Anhörungsbehörde weiterleitet. Bei diesem Verfahren werden der Anhörungsbehörde die Stellungnahmen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange nicht bekannt. Dadurch tritt die Gefahr ein, daß nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Unterlagen vorgelegt werden, die nicht den Anforderungen der Anhörungsbehörde entsprechen, diese dann geändert und nochmals von der Anhörungsbehörde geprüft werden müssen.

Diese Doppelprüfung ist nicht sinnvoll und nicht notwendig. Der Vorhabenträger erkennt selbst, ob sein Vorhaben nicht nur den Bereich der Eisenbahnen des Bundes berührt. Es sind keine Fälle bekannt geworden, bei denen vor der Bahnreform bei der Zuleitung der Unterlagen direkt an die Anhörungsbehörde und der Durchführung des Scopingverfahrens durch die Anhörungsbehörde Probleme aufgetreten sind. Bei einer Anpassung des Anhörungsverfahrens an die Regelung des § 73 VwVfG wird damit das Verfahren beschleunigt, da die Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt entfällt und dadurch auch wieder die Einheitlichkeit der Planfeststellungsverfahren hergestellt wird.

Zu Artikel 5b Nr. 1

Die Vorschrift dient der Beschleunigung von Bauvorhaben. Für kleinere Bauvorhaben, wie sie insbesondere von nichtbundeseigenen Eisenbahnen häufig durchgeführt werden, wie z. B. Anlage neuer Haltepunkte, Änderung von Signalanlagen an Bahnübergängen usw., eignet sich ganz besonders das sehr effiziente Plangenehmigungsverfahren. Häufig läßt sich jedoch eine Drittbetroffenheit bei diesen Maßnahmen nicht vermeiden. In solchen Fällen müßte ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die Eisenbahnen wollen seit der Bahnreform vielfach dem Wunsch der Regionen nach einer verbesserten Betriebsführung durch Trassenkorrekturen, der Beseitigung von höhen- gleichen Bahnübergängen oder der Neuanlage von Bahnsteigen usw. Rechnung

(zu Ziff. 22)

tragen. Viele dieser kleineren Baumaßnahmen könnten, soweit sich das Plan-genehmigungsverfahren nicht eignet, durch ein Bebauungsplanverfahren schneller erledigt werden als in einem Planfeststellungsverfahren.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Genehmigungsrecht im Straßenbau. Dort ist in § 17 Abs. 3 FStrG ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Mit der Änderung des § 18 AEG würde damit auch in diesem Bereich das Planfeststellungsrecht harmonisiert und es könnte auf die in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren gewonnenen Erfahrungen zurückgegriffen werden.